

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. 6. 1987 (Gesetzblatt S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. 4. 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 Kinder- und JugendhilfevereinfachungsG vom 29. 8. 2013 (BGBl. I S. 3464) und mit § 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.4.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Art. 44 Achte AnpassungsVO vom 25. 1. 2012 (GBl. S. 65) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28. 7.2014 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Amt für Kinder, Jugend und Familie“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt i. S. von § 1 nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG; §§ 34, 35 LkrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) 2 Vertreter/-innen der Kirchen
 - b) 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
 - c) 1 Vertreter/-in für Jugendliche mit muslimischem Migrationshintergrund
 - d) 1 Vertreter/-in des Staatlichen Schulamtes
 - e) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
 - f) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
 - g) 1 Vertreter/-in der Polizei
 - h) 1 Vertreter/-in der Arbeitsgemeinschaft „Mädchenarbeit im Landkreis Konstanz“.
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,

-
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
- den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses in Fragen der Jugendhilfe hat gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 17.07.2001 (einschließlich aller Änderungen) außer Kraft.

Konstanz, den

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Konstanz

F. Hämmerle, Landrat